

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/8c1150cf-9190-3c0b-b8fd-d1b7db4b9178>

#### Bibliografie

<b>Titel</b>	Strafgesetzbuch (StGB)
<b>Amtliche Abkürzung</b>	StGB
<b>Normtyp</b>	Gesetz
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	450-2

## § 96 StGB - Landesverräterische Ausspähung; Auskundschaften von Staatsgeheimnissen

(1) Wer sich ein Staatsgeheimnis verschafft, um es zu verraten ([§ 94](#)), wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft.

(2) <sup>1</sup>Wer sich ein Staatsgeheimnis, das von einer amtlichen Stelle oder auf deren Veranlassung geheim gehalten wird, verschafft, um es zu offenbaren ([§ 95](#)), wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. <sup>2</sup>Der Versuch ist strafbar.

